

Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Ägypten (Stand: Dezember 2021)

Grundsätzliche Anmerkungen:

1. Auftrag: Das Auswärtige Amt erstellt Lageberichte in Erfüllung seiner **Pflicht zur Rechts- und Amtshilfe** gegenüber Behörden und Gerichten des Bundes und der Länder (Art. 35 Abs. 1 GG, §§ 14, 99 Abs. 1 VwGO). Insoweit wird auf die Entscheidung des BVerfG vom 14.05.1996 (BVerfGE 94,115) zu sicheren Herkunftsstaaten besonders hingewiesen, in der es heißt: „*Angesichts der Tatsache, dass die Verfassung dem Gesetzgeber die Einschätzung von Auslandssachverhalten aufgibt (...), fällt gerade den Auslandsvertretungen eine Verantwortung zu, die sie zu besonderer Sorgfalt bei der Abfassung ihrer einschlägigen Berichte verpflichtet, die diese sowohl für den Gesetzgeber wie für die Exekutive eine wesentliche Entscheidungshilfe bilden.*“

2. Funktion: Lageberichte sollen vor allem dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und den Verwaltungsgerichten, aber auch den Innenbehörden der Länder als eine Entscheidungshilfe in Asyl- und Rückführungsangelegenheiten dienen. In ihnen stellt das Auswärtige Amt asyl- und abschiebungsrelevante **Tatsachen und Ereignisse** dar. Sie enthalten **keine Wertungen oder rechtliche Schlussfolgerungen** aus der tatsächlichen Lage.

3. Einstufung: Lageberichte sind als „Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Nur dieses **restriktive Weitergabeverfahren** stellt sicher, dass die Berichte ohne Rücksichtnahme auf außenpolitische Interessen formuliert werden können. Die Schutzbedürftigkeit ist auch aus Gründen des Quellenschutzes und in Einzelfällen sogar im Interesse der persönlichen Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes geboten. Das Auswärtige Amt weist darauf hin, dass die Lageberichte nicht an Dritte, die selbst weder in einem anhängigen Verfahren beteiligt noch prozessbevollmächtigt sind, weitergegeben werden dürfen. Die unbefugte Weitergabe dieser Informationen durch verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte stellt einen Verstoß gegen berufliches Standesrecht dar (§ 19 der Berufsordnung der **Rechtsanwälte**) und kann entsprechend geahndet werden.

Das Auswärtige Amt hat keine Einwände gegen die **Einsichtnahme** in diesen Lagebericht bei Verwaltungsgerichten durch Prozessbevollmächtigte, wenn die Bevollmächtigung in einem laufenden Verfahren nachgewiesen ist. Aus Gründen der Praktikabilität befürwortet das Auswärtige Amt, dass die Einsichtnahme unabhängig von örtlicher und sachlicher Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, bei dem der/die Prozessbevollmächtigte im Einzelfall Einsicht nehmen möchte, möglich ist. Eine Anfertigung von Kopien ist aus o. a. Geheimschutzgründen jedoch nicht möglich. Hierdurch kann der in § 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachsenanweisung - VSA) festgeschriebene Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ nicht mehr gewährleistet werden. Die Fertigung von Kopien dieser VS ist untersagt (§ 20 i. V. m. Anlage IV VSA).

4. Ergänzende Auskünfte: Über die Lageberichte hinausgehende Anfragen von Behörden und Gerichten zu konkreten tatsächlichen Sachverhalten werden im Rahmen der Amtshilfe beantwortet. Die rechtliche Wertung obliegt dabei der ersuchenden Stelle.

5. Auskünfte zum ausländischen Recht: Es wird darauf hingewiesen, dass die Auskünfte zum ausländischen Recht unverbindlich erteilt werden und keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit erheben.

6. Quellen: Bei der Erstellung des Lageberichts werden u. a. Informationen von Menschenrechtsgruppen, Nichtregierungsorganisationen (NROs), Oppositionskreisen, Rechtsanwälten, Botschaften von Partnerstaaten, internationalen Organisationen, wie z. B. UNHCR oder IKRK, Regierungskreisen sowie abgeschobenen Personen herangezogen. Dadurch sowie durch stets mögliche

schriftliche Stellungnahmen erhalten diese Organisationen die Möglichkeit, ihre Erkenntnisse zu den in den Lageberichten dargestellten Sachverhalten einzubringen.

Für diesen Lagebericht wurden u. a. folgende Quellen vor Ort und in Deutschland herangezogen:

- Ägyptische Staatsangehörigkeits-, Aufenthalts- und Personenstandsbehörden
- UNHCR

- Berichte ägyptischer Menschenrechtsorganisationen

7. Aktualität: Lageberichte berücksichtigen die dem Auswärtigen Amt bekannten Tatsachen und Ereignisse bis zu dem jeweils angegebenen Datum des Standes, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben. Die Aktualisierung der Lageberichte erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen. Dabei geht das Auswärtige Amt auch Hinweisen auf evtl. in den Lageberichten enthaltene inhaltliche Unrichtigkeiten nach.

Bei einer **gravierenden, plötzlich eintretenden Veränderung der Lage** erstellt das Auswärtige Amt in der Regel einen Ad-hoc-Bericht. Bei Anhaltspunkten für eine Veränderung der Lage, die den Empfängerinnen und Empfängern bekannt geworden sind, steht das Auswärtige Amt darüber hinaus für Auskünfte zur Verfügung.

Es ist beabsichtigt, den Bericht jährlich zu aktualisieren.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
I. Allgemeine politische Lage	6
II. Asylrelevante Tatsachen	7
1. Staatliche Repressionen	7
1.1 Politische Opposition	7
1.2 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit	8
1.3 Minderheiten	9
1.4 Religionsfreiheit	10
1.5 Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis	11
1.6 Militärdienst	11
1.7 Handlungen gegen Kinder	12
1.8 Geschlechtsspezifische Verfolgung	14
1.9 Exilpolitische Aktivitäten	14
2. Repressionen Dritter	15
3. Ausweichmöglichkeiten	15
4. Konfliktregionen	15
III. Menschenrechtslage	15
1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung	16
2. Folter	17
3. Todesstrafe	18
4. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen	18
5. Lage ausländischer Flüchtlinge	20
IV. Rückkehrfragen	20
1. Situation für Rückkehrende	20
1.1 Grundversorgung	20
1.2 Rückkehr und Reintegrationsprojekte im Herkunftsland	21
1.3 Medizinische Versorgung	21
2. Behandlung von Rückkehrenden	22
3. Einreisekontrollen	22
4. Abschiebewege	22
V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge	23
1. Echtheit der Dokumente	23
1.1 Echte Dokumente unwahren Inhalts	23
1.2 Zugang zu gefälschten Dokumenten	23
2. Meldewesen und Register	23
3. Zustellungen	23
4. Feststellung der Staatsangehörigkeit	24
5. Ausreisekontrollen	24

Zusammenfassung

Meinungs- und Pressefreiheit, persönliche Freiheitsrechte sowie Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sind erheblich eingeschränkt.

[Redacted text block]

Die Todesstrafe wird regelmäßig verhängt und vollstreckt.

[Redacted text block]

Anerkannte Flüchtlinge und Asylsuchende, die beim UNHCR registriert sind (Mitte 2021 ca. 265.000 Personen), erhalten über internationale Organisationen monatlich eine geringe finanzielle Unterstützung.

[Redacted text block]

Flüchtlinge und Asylsuchende haben auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen UNHCR und dem Ministerium für Gesundheit und Bevölkerungsfragen grundsätzlich Zugang zur grundlegenden öffentlichen Gesundheitsversorgung.

Ägypten ist Ziel- und Herkunftsland für reguläre und irreguläre Migration und in geringerem Maße Transitland. Die Internationale Organisation für Migration schätzt, dass neben 68

~~VS~~ Nur für den Dienstgebrauch – in geschwärtzter Fassung offen

5

weiteren Nationalitäten in Ägypten 3,5 Mio. sudanesische, 825.000 libysche und 700.000 syrische Migrant*innen leben. Die ägyptische Regierung gibt die Zahl der im Land befindlichen Migrant*innen, Flüchtlinge und Asylsuchenden seit Jahren pauschal mit sechs Millionen an.

I. Allgemeine politische Lage

Der ägyptische Staat sieht sich enormen wirtschafts- und sicherheitspolitischen Herausforderungen gegenüber und setzt dabei auf eine erhebliche Stärkung der exekutiven Kontrolle, Verfassungsänderungen im April 2019 griffen erheblich in die Gewaltenteilung ein, stärkten die Kontrolle des Militärs über das zivile Leben und verlängerten die Amtszeit des Staatspräsidenten um zwei auf sechs Jahre. Freiheitsrechte werden erheblich eingeschränkt.

Das im Januar 2021 neu zusammengetretene Parlament ist von einer regierungstreuen nationalen Wahlliste dominiert. Parteien nehmen keine eigenständige Rolle in der Willensbildung ein

Der Menschenrechtsausschuss wurde im Oktober 2021, wie gesetzlich vorgesehen, neu ernannt,

Gewaltenteilung und die Unabhängigkeit der Justiz sind verfassungsrechtlich vorgesehen, jedoch eingeschränkt.

Die Untersuchungshaft wird ebenfalls über lange Perioden aufrechterhalten

Der im April 2017 aufgrund von Terroranschlägen ausgerufenen Ausnahmezustand wurde im Oktober 2021 aufgehoben. Jedoch wurden die dadurch hervorgebrachten Einschränkungen der Freiheitsrechte sowie Sonderrechte

für Gerichte und den Sicherheitsapparat aus der Ausnahmegesetzgebung in reguläre Gesetze überführt. Die Zuständigkeit von Militärgerichten besteht für laufende Verfahren fort.

II. Asylrelevante Tatsachen

1. Staatliche Repressionen

1.1 Politische Opposition

Nennenswerte Handlungsspielräume für politische Opposition existieren nicht. [REDACTED]

[REDACTED]

Die oppositionelle Muslimbruderschaft, [REDACTED] ist als Terrororganisation klassifiziert und verboten. [REDACTED]

[REDACTED]

1.2 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit

Die in der Verfassung garantierte Versammlungsfreiheit wird durch das im November 2013 in Kraft getretene Demonstrationsgesetz sehr weitgehend eingeschränkt. Seither müssen Demonstrationen im Vorfeld genehmigt werden. Zivilgesellschaftliche Akteur*innen berichten von Problemen bereits bei der Antragsstellung und von Ablehnungen ohne Angabe von Gründen. In der Nähe von Militäreinrichtungen sind Versammlungen generell verboten. Bei Verstößen drohen lange Haftstrafen. [REDACTED]

[REDACTED]

Die Zahl der Demonstrationen ist insgesamt weiterhin rückläufig. Im September 2019 kam es, [REDACTED] zu Demonstrationen [REDACTED]

[REDACTED]

Innerbetriebliche Auseinandersetzungen und die Zahl der Arbeitsniederlegungen haben zugenommen. Allerdings fallen auch spontane Versammlungen vor den Werkstoren unter das

Demonstrationsrecht und müssen daher im Vorfeld genehmigt werden. [REDACTED]

Die Meinungs- und Pressefreiheit ist stark eingeschränkt. [REDACTED]

[REDACTED] Seit Mai 2017 sind hunderte Webseiten, darunter die von zahlreichen (Online-)Medien, [REDACTED] ohne Begründung gesperrt. [REDACTED]

Mit dem Mediengesetz und dem Gesetz gegen Cyberkriminalität von 2018 wurden weitreichende Rechtsgrundlagen für die Kontrolle der Medien geschaffen. [REDACTED] Die Bestimmungen unterstellen u. a. Social-Media-Kanäle mit mehr als 5.000 Followern der Medienaufsicht und enthalten weitreichende Genehmigungspflichten sowie eine Rechtsgrundlage für die Sperrung von Webseiten. [REDACTED]

[REDACTED] Im April 2021 wurden erstmals Medienlizenzen nach dem Gesetz ausgegeben. [REDACTED]

[REDACTED] Im World Press Freedom Index 2021 belegt Ägypten Rang 166 von 180. Das „Committee to Protect Journalists“ listete Ägypten in seinem Bericht zu 2021 mit der weltweit dritthöchsten Zahl inhaftierter Journalist*innen (25) auf.

1.3 Minderheiten

Nach offiziellem Verständnis gibt es in Ägypten keine ethnischen Minderheiten. [REDACTED]

1.4 Religionsfreiheit

Die Religionsfreiheit ist eingeschränkt.

Rassismus ist in der Gesetzgebung nicht sanktionsbewährt.

[Redacted text block]

Die Verfassung von 2014 garantiert zwar uneingeschränkte Freiheit des Glaubens, beschränkt die Freiheit des Kultes aber auf Offenbarungsreligionen (Islam, Christentum, Judentum).

[Redacted text block]

[Redacted text block]

Nach Selbstdarstellung des koptischen Papstes sind die Kopten gleichberechtigter Teil der ägyptischen Gesellschaft.

[Redacted text block]

Unter der Regierung von Staatspräsident El-Sisi hat sich die Sicherheitslage der Christ*innen deutlich verbessert. Die

Sicherheitskräfte bemühen sich sichtbar um den Schutz von Kirchen, verstärkt an christlichen Feiertagen. Es kommt allerdings weiterhin vereinzelt zu Anschlägen, zuletzt am 2. November 2018 mit sieben Todesopfern. Im August 2016 verabschiedete das ägyptische Parlament ein Gesetz über den Bau von Kirchen in Ägypten.

Die Konversion vom Christentum zum Islam ist einfach und wird vom Staat anerkannt,

Eine interreligiöse Ehe zwischen einem christlichen Mann und einer muslimischen Frau ist nach islamischem Recht verboten und kann in Ägypten nicht geschlossen oder nachträglich anerkannt werden.

Das ägyptische Strafrecht sieht für Blasphemie bis zu fünf Jahre Haft vor. Der Paragraph wird weiterhin angewendet.

1.5 Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis

[REDACTED]

Amnestien bzw. Begnadigungen finden regelmäßig anlässlich ägyptischer Feiertage und Großereignisse statt. Voraussetzung ist in der Regel die Verbüßung von mindestens der Hälfte der Haftzeit und gute Führung in Haft. [REDACTED]

Nach Gesetzesänderungen im März 2020 ist die Begnadigung bei Verurteilung wegen Terrorismus, Geldwäsche, Drogenhandel und illegalen Demonstrierens nicht mehr möglich.

1.6 Militärdienst

Es gibt keine belastbaren Erkenntnisse, dass die Heranziehung zum Militärdienst an gruppenbezogenen Merkmalen orientiert ist. [REDACTED]

[REDACTED] Wehrpflichtige Analphabeten werden während ihres Wehrdienstes nachalphabetisiert. Der Wehrdienst verlängert sich dadurch auf bis zu drei Jahre.

Die Möglichkeit des Ersatzdienstes besteht formal nicht, gleichwohl gibt es für Wehrpflichtige, die den Dienst an der Waffe ablehnen, vielfältige Möglichkeiten eines waffenlosen Dienstes innerhalb der Streitkräfte (z. B. als Bausoldaten oder Hilfskräfte) oder in den vielen vom Militär betriebenen Wirtschaftsbetrieben. Die Möglichkeit eines Freikaufs vom Militärdienst existiert nach ägyptischem Recht nicht. [REDACTED]

Wehrdienstverweigerung (im Sinne einer Totalverweigerung) wird mit Haftstrafen von bis zu drei Jahren und / oder einer Geldstrafe bestraft. Sie zieht zudem den Entzug politischer Rechte und die Verpflichtung, den Wehrdienst nachträglich abzuleisten, nach sich. [REDACTED]

[REDACTED] Die Straftatbestände verjähren mit dem Erreichen des 45. Lebensjahrs.

1.7 Handlungen gegen Kinder

Artikel 80 der Verfassung garantiert umfassende Rechte für Kinder, wie z. B. das Recht auf Gesundheit, Bildung, Familie und Unterkunft.

Die Ägyptische Demographische und Gesundheitliche Umfrage (Englisch: EDHS) hat 2014 Daten zu Kinderarbeit nach einem von UNICEF entwickelten Modell erhoben. Danach sind 7 % der Kinder zwischen sieben und 15 Jahren (ca. 1,6 Millionen) Opfer von Kinderarbeit.

2015 hat Ägypten einige Mechanismen eingeführt, um das Vorgehen der Regierung gegen Kinderarbeit besser zu koordinieren. Dazu gehört das „Nationale Koordinierungskomitee zur Bekämpfung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit“. Verschiedene staatliche Institutionen implementieren Hilfsprogramme in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Arbeitsminister Mohammad Saafan hat im Juni 2017 verkündet, dass im Vorjahr 23.316 Kinder durch staatliche Razzien aus der Kinderarbeit gerettet wurden. Neuere Zahlen sind nicht erhältlich.

Auch die Zahl der Straßenkinder ist hoch und nach offiziellen Angaben in den vergangenen Jahren stark angestiegen

[REDACTED]

Der Besuch der Grundschule ist verpflichtend und kostenlos.

Es gibt keine Jugendstrafanstalten, die den besonderen Bedürfnissen Minderjähriger entsprechen.

1.8 Geschlechtsspezifische Verfolgung

Die Verfassung verpflichtet den Staat auf das Ziel, die Gleichheit von Männern und Frauen zu gewährleisten.

[REDACTED]

Laut einer Studie von UN Women von 2013 waren 99,3 % der befragten ägyptischen Frauen sexuellen Belästigungen und/oder Übergriffen ausgesetzt.

[REDACTED]

Vergewaltigung in der Ehe ist nicht strafbar.

die sich für die Rechte von Frauen einsetzen, bemängeln das Fehlen einer Strategie der Regierung, sich dem Problem von Gewalt und Diskriminierung anzunehmen. NROs,

[Redacted text block]

1.8.1 Weibliche Genitalverstümmlung

Weibliche Genitalverstümmlung (FGM Female Genital Mutilation) ist ein weit verbreitetes Phänomen, auch wenn die Praxis seit 2008 gesetzlich verboten ist. Die Höchststrafe liegt bei 15 Jahren Haft.

[Redacted text block]

Einem Bericht von UNICEF aus dem Jahr 2016 zufolge befindet sich Ägypten unter den Ländern mit der höchsten FGM-Rate. Eine Umfrage der Regierung von 2015 schätzt, dass 87 % der Frauen zwischen 15 und 49 Jahren betroffen sind, im Vergleich zu 91 % im Jahr 2008. Die Anzahl der neu verstümmelten Mädchen zwischen 15 und 17 Jahren sei von 74 % auf 61 % gesunken.

[Redacted text block]

1.8.2 Situation für lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Menschen (LGBTI)

Homosexuelle Handlungen stehen in Ägypten nicht explizit unter Strafe. Das ägyptische Strafgesetzbuch stellt jedoch „Unzucht“ unter Strafe.

[Redacted text block]

Es sind in diesem Zusammenhang sowohl Geld- als auch Gefängnisstrafen vorgesehen.

[Redacted text block]

[REDACTED]

Am 30. September 2017 verbot der Oberste Rat für Medienregulierung jegliche Auftritte von Homosexuellen in allen Medien, solange es sich nicht um ein Reuegeständnis und eine Abkehr von der Homosexualität handle. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Der Großscheich der Al-Azhar, El Tayeb, hat Homosexualität mehrfach öffentlich als unmoralisch und nicht mit dem Islam vereinbar verurteilt.

1.9 Exilpolitische Aktivitäten

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

2. Repressionen Dritter

[REDACTED]

[REDACTED]

- Übereinkommen über die Rechte des Kindes
- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung
- Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen
- Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten
- Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

Ägypten hat folgende internationale Menschenrechtsabkommen weder unterschrieben noch ratifiziert:

- Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen
- Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
- Erstes Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte
- Zweites Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe
- Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
- Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren
- Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Erhebliche Vorbehalte zu diesen Instrumenten betreffen unter anderem Bestimmungen betreffend die Gleichstellung von Mann und Frau vor dem Hintergrund islamischen Rechts (Scharia-Vorbehalt).

Die im September 2021 veröffentlichte nationale Menschenrechtsstrategie erkennt die genannten Konventionen an und präsentiert Ägypten als Vorreiter in der Region.

2. Folter

3. Todesstrafe

Die Verhängung und Vollziehung der Todesstrafe hat in Ägypten seit 2017 deutlich zugenommen. Das ägyptische Strafrecht sieht die Möglichkeit vor, die Todesstrafe für folgende Straftaten bzw. Kategorien von Straftaten zu verhängen:

- Mord (d. h. vorsätzliche und geplante Tötung); Totschlag (vorsätzlich aber nicht geplant), insoweit die Tat mit einem terroristischen Zweck begangen wurde
- Einsatz von Gewalt und Bedrohungen gegen Bürger*innen oder öffentliche Gebäude mit Todesfolge
- Einsatz von Sprengstoffen mit dem Zweck der Begehung von Straftaten mit Todesfolge
- Gründung und das Betreiben einer terroristischen Gruppe
- Finanzierung des Terrorismus
- Verschiedene Drogendelikte
- Spionage für ein fremdes Land
- Staatsgefährdende Straftaten gegen die äußere Sicherheit, wie:
 - Verbrechen gegen die Unabhängigkeit, Einheit und Integrität des Landes
 - Beitritt zu bewaffneten Streitkräften eines Landes im Kriegszustand
 - Konspiration mit fremden Staaten in der Absicht der Durchführung einer feindseligen Tat
 - Kriegerische Operationen oder die Schädigung militärischer Operationen
 - Konspiration zum Zweck der Erschütterung der Loyalität der Streitkräfte in feindlichem Interesse
 - Ermöglichung feindlicher Infiltration

Die Vollstreckung der Todesstrafe wurde im Juni 2014 nach einem seit 2011 bestehenden de-facto Moratorium wiederaufgenommen; die Zahl der Hinrichtungen steigt seitdem drastisch an. Offizielle Zahlen zu verhängten und vollstreckten Todesurteilen sind nicht verfügbar.

In der ägyptischen Gesellschaft besteht breite Zustimmung zur Verhängung der Todesstrafe.

4. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen

[Redacted text block]

Ägyptisches Recht sieht keine unmenschlichen oder erniedrigenden Strafen (z. B. Körperstrafen nach islamischem Recht, gerichtlich verhängte Prügelstrafe etc.) vor.

[Redacted text block]

Die Bedingungen in allen Haftanstalten entsprechen nicht internationalen Standards.

[Redacted text block]

Die Regierung ist um Modernisierung des Strafvollzugs durch Bau moderner, großer Haftanstalten bemüht. Zugang zu Häftlingen durch das IKRK wird bisher nicht gewährt.

5. Lage ausländischer Flüchtlinge

Ägypten ist Ziel- und Herkunftsland irregulärer und regulärer Migration sowie in deutlich geringerem Maße Transitland. Die Regierung nennt rund sechs Millionen Migrant*innen.

[Redacted text block]

Dennoch haben einige der von UNHCR anerkannten Flüchtlingen und Asylsuchenden, [Redacted] in der Regel Zugang zu staatlichen Leistungen (Schulen und Krankenhäuser), [Redacted]

Ägypten hat kein eigenes Asylsystem, sondern hat diese Aufgabe an den UNHCR übertragen. Ein ägyptisches Asylgesetz ist seit November 2020 angekündigt, bislang ist aber kein Entwurf bekannt. Der UNHCR registriert Asylsuchende und führt Vorsprachen zur Anerkennung als Flüchtling durch. Mit Stand vom 30.09.2021 hatte UNCHR in Ägypten 266.726 Personen registriert, davon 184.771 Asylsuchende und 81.955 anerkannte Flüchtlinge.

Asylsuchende erhalten eine gelbe Karte des UNHCR, anerkannte Flüchtlinge eine blaue Karte. Mit gelber bzw. blauer Karte kann bei den ägyptischen Behörden eine Aufenthaltsgenehmigung beantragt werden. Diese muss in der Regel alle sechs Monate erneuert werden.

Die Anerkennung als Flüchtling ermöglicht normalerweise ein Bleiberecht in Ägypten.

Die Möglichkeit der Familienzusammenführung ist grundsätzlich aber realisierbar. Der oder die in Ägypten lebende Familienangehörige muss die Familienzusammenführung bei der örtlichen Meldestelle beantragen.

Für Asylsuchende und Flüchtlinge gibt es in Ägypten keine reguläre Möglichkeit der Familienzusammenführung.

Das im Oktober 2016 veröffentlichte Migrationsgesetz stellt die Schleusung von Personen unter Strafe,

Es ist vereinzelt zu Fällen von Zurückschiebung oder Abschiebung in die Herkunftsländer von Flüchtlingen gekommen: UNHCR registrierte für 2020 sieben solche Fälle, für 2021 bisher mindestens fünf Fälle [REDACTED]

Flüchtlinge und Asylsuchende aus arabischsprachigen Ländern, insbesondere die große Gruppe der syrischen Flüchtlinge, sind im Allgemeinen gut in die ägyptische Gesellschaft integriert.

[REDACTED]

IV. Rückkehrfragen

1. Situation für Rückkehrende

1.1 Grundversorgung

Subventionen zur Absicherung der Grundversorgung der ägyptischen Bevölkerung haben eine lange Tradition [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Ein weiteres Instrument der sozialen Sicherung liegt im Mietrecht begründet. Für einen Großteil von Mietverträgen, die in den 1950er und 1960er Jahren geschlossen und seitdem innerhalb der Großfamilie weitergegeben wurden, gilt noch eine Mietpreisbindung, die im Altbestand zu teilweise grotesk niedrigen Mieten führt. Für neue Verträge seit ca. 1990 gelten die Gesetze des Marktes. Im Rahmen der Erschließung von Neuland in den Wüstenregionen wird ein gewisser Prozentsatz an Land und Wohnungen an arme Bevölkerungsteile verlost.

Im Rahmen von zwei Sozialhilfeprogrammen, Karama und Takaful, werden zudem verstärkte Schritte für eine gezielte Unterstützung der Ärmsten vorgenommen. Das Karama-Projekt sieht monatliche Geldleistungen im Umfang von 40 - 80 USD an besonders Bedürftige (v. a. ältere Menschen und Menschen mit Behinderung) vor. Das konditionierte Takaful-Projekt zielt auf die finanzielle Unterstützung von Familien mit Kindern ab, vorausgesetzt, diese besuchen regelmäßig eine Schule (wozu eine Verpflichtung besteht).

Darüber hinaus existiert ein [REDACTED] funktionierendes Sozialversicherungssystem, welches Arbeitslosen-, Kranken-, Renten- und [REDACTED]

Unfallversicherungselemente enthält und von Arbeitgeber*innen und Arbeitnehmer*innen gemeinsam bezahlt wird. [REDACTED]

[REDACTED] Die Regierung hat eine Kommission eingesetzt, die Vorschläge zur Überführung des informellen Sektors in die formelle, steuerzahlende Wirtschaft machen soll – dies auch in Zusammenhang mit verstärkter Förderung von Unternehmensgründungen.

Einen erheblichen Beitrag zur sozialen Sicherung leisten karitative Einrichtungen, vornehmlich auf religiöser Basis, und wohltätige Stiftungen.

Formale staatliche Institutionen für die Aufnahme von Rückkehrenden sind dem Auswärtigen Amt nicht bekannt.

[REDACTED]

1.2 Rückkehr und Reintegrationsprojekte im Herkunftsland

Im Rahmen der am 26.08.2017 unterzeichneten Migrationserklärung Deutschland – Ägypten wurden diverse Aktivitäten in verschiedenen, Migration und Flucht betreffenden Feldern vereinbart. Wichtigster Beitrag Deutschlands [REDACTED] ist eine Zuwendung [REDACTED] für Programme im Bereich Berufsausbildung und Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit. Die Projekte sind angelaufen. Es ist vorgesehen, soweit möglich, Rückkehrenden in diesen Programmen die Möglichkeit zu einer Berufsausbildung zu geben.

Im November 2020 wurde ein deutsch-ägyptischen Migrations-, Arbeits- und Rückkehrberatungszentrum im Kairoer Stadtteil Maadi eröffnet. Das Zentrum bietet ägyptischen Staatsangehörigen u. a. Beratung in Fragen zur Emigration zu Ausbildungs- und Erwerbszwecken, Trainings zur Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt in Ägypten sowie Hilfen zur Reintegration für Rückkehrende an.

Über das Projekt CARE (zweite Phase von April 2020 bis April 2022) erhält die International Organisation for Migration in Ägypten Mittel, um die soziale Lage besonders bedürftiger Migrant*innen zu verbessern (Hilfen zur Miete, Lebensmittel, medizinischen Versorgung, Schulbesuch der Kinder). Mit dem Programm werden zudem die freiwillige Rückkehr von Migrant*innen aus Drittstaaten in ihre Herkunftsländer und deren dortige Reintegration unterstützt.

Als Teil des EU-Nothilfe-Treuhandfonds zur Unterstützung der Stabilität und zur Bekämpfung der Ursachen von Irregulärer Migration und Vertreibungen in Afrika lief Ende 2020 auch in Ägypten ein Regionalvorhaben zu legaler Migration sowie zur Verbesserung der Governance von Migration an, an dem sich Deutschland beteiligt.

1.3 Medizinische Versorgung

Das grundlegend funktionierende Sozialversicherungssystem mit Elementen der Kranken- und Unfallversicherung ist eingeschränkt leistungsfähig. Eine minimale kostenlose medizinische Grundversorgung ist gegeben. Notfälle werden behandelt. [REDACTED]

[REDACTED] Ein Gesetz über umfassende

Gesundheitsvorsorge wurde im Herbst 2017 verabschiedet. In einzelnen Gouvernoraten laufen Pilotprojekte für das neue System.

Es gibt im Großraum Kairo über 100 staatliche Krankenhäuser, unter anderem die Unikliniken Kasr El Aini und Ain Shams, in denen überlebensnotwendige Behandlungen durchgeführt werden können und die auch Behandlungsmöglichkeiten für chronische Krankheiten – hauptsächlich aus dem Bereich der Inneren Medizin und Psychiatrie – Behandlungsmöglichkeiten bieten.

Die Versorgung mit Medikamenten im örtlichen Markt ist ausreichend. Häufig sind Generika zu niedrigen Preisen verfügbar. Preise für Importe werden staatlich kontrolliert,

Die gezielte Einfuhr von Medikamenten aus Deutschland für bestimmte Personen ist nicht erlaubt.

2. Behandlung von Rückkehrenden

.....

3. Einreisekontrollen

Personen ohne Einreisedokumente wird die Einreise in der Regel verweigert. Ausländer*innen ohne erforderliches Visum (gilt nur für Staatsangehörige, die ihr Visum nicht bei Ankunft am Flughafen erlangen können) wird grundsätzlich bei Bedarf die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit der Auslandsvertretung des Herkunftslandes gegeben.

.....

.....

.....

4. Abschiebewege

.....

V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge

1. Echtheit der Dokumente

1.1 Echte Dokumente unwahren Inhalts

Es gibt keine Erkenntnisse über echte Dokumente unwahren Inhalts im Bereich öffentlicher Urkunden. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Die Echtheit von Personenstandsurkunden, Gerichtsurteilen und Dokumenten aus Gerichtsverfahren kann grundsätzlich anhand von Registern überprüft werden. [REDACTED]

[REDACTED]

1.2 Zugang zu gefälschten Dokumenten

[REDACTED]

2. Meldewesen und Register

Adressen werden grundsätzlich unter Rückgriff auf Straßennamen, Haus- Wohnungs- und / oder Etagennummern, Stadtteil, Stadt und Gouvernorat angegeben. Mitunter kann eine genaue Adressbezeichnung unmöglich sein, beispielsweise auf dem Land oder in irregulären Siedlungen oder Stadtteilen. Ein Meldewesen existiert nicht. [REDACTED]

[REDACTED]

Es existiert ein Personenstandsregister. Auskünfte über Registereinträge werden in der Form von Einzelregisterauszügen sowie Familienregisterauszügen den betroffenen Personen erteilt.

[REDACTED]

[REDACTED] Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen und Anklagen, Gerichtsverfahren und Urteile können in den Registern der jeweiligen Gerichte überprüft werden. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

